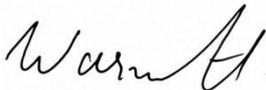


Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Straße / Abschnitt / Station:	St 2151 / 210 / von Station 1,172 bis Station 1,362
St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld	
Projekt-Nr.: --	Bauwerks-Nr. (ASB): 6638568

FESTSTELLUNGSENTWURF

für
die Erneuerung der
Kleinen Naabbrücke
Im Zuge der Staatsstraße St 2151

- Regelungsverzeichnis -
Stand 03.07.2020

<p>Aufgestellt: Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</p>  <p>Wasmuth, Leitender Baudirektor Amberg, den 03.07.2020</p>	
	<p>Festgestellt gemäß Art.39 BayStrWG durch Beschluss vom 04.07.2022 ROP-SG31-4354.3-4-2-97 Regensburg, den 04.07.2022 Regierung der Oberpfalz</p> <p style="text-align: center;">Meisel Baudirektor</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaats Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 FStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG),soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- Beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6. BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die natur-
schutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und
Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaat Bayerns (Straßenbauverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkmale über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt

ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0-101 bis 0+089	Staatsstraße St 2151	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Durch die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke ist eine geringfügige Anhebung der Gradienten im Brückenbereich erforderlich. Die Fahrbahn wird auf beiden Seiten der Kleinen Naabbrücke an die neuen Verhältnisse angepasst. Westlich der Kleinen Naabbrücke wird die Straße auf einer Länge von 73 m angepasst. Östlich der Kleinen Naabbrücke erfolgt die Anpassung bis zur Großen Naabbrücke. Das entspricht einer Länge von 61 m.</p> <p>Auf der Kleinen Naabbrücke und östlich davon ist eine Fahrbahnbreite von 8,0 m vorgesehen. Westlich der Brücke wird die Fahrbahn aufgeweitet. Die Fahrbahnbreite beträgt dabei bis zu 10,1 m (inkl. Fahrradspur und Schutzstreifen). Die Fahrbahnbreite im Regelbereich entspricht einem RQ 11 / RQ 11 B (auf dem Bauwerk) mit zwei Fahrstreifen von 3,5 m Breite und zwei Randstreifen mit einer Breite von 0,5 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk10 gemäß RStO 2012 hergestellt.</p> <p>Die Widmung der Staatsstraße bleibt unverändert.</p> <p>Die Neuanlage eines kombinierten Geh- und Radweges mit Überquerungs- und Ampelanlage im Bereich der Einmündung der Hauptstraße in die St 2151 stellt die Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung dar. Die Kostentragung regelt sich nach</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Art. 32 Abs. 4 BayStrWG. Da der DTV auf der Hauptstraße mehr als 20 % des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt, sind die Gesamtkosten der Kreuzungsänderung zwischen den an der Kreuzungsanlage beteiligten Straßenbaulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu teilen. Hierzu wird zwischen dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) und dem Markt Schwarzenfeld eine Vereinbarung abgeschlossen, die Planung, Bau und Unterhalt der Kreuzungsanlage inkl. Kostenteilung regelt.
1.2	0+058	Badeanger	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Durch die geringfügige Anhebung der Gradienten der St 2151 und die zum Bau erforderliche Behelfsumfahrung ist es erforderlich, den Badeanger auf ca. 40 m Länge anzupassen.</p> <p>Während der bauzeitlich erforderlichen Behelfsumfahrung wird die Höhenlage des Badeangers deutlich verändert. Für den behelfsmäßigen Anschluss ist auch die Beleuchtung anzupassen.</p> <p>Nach der Baumaßnahme wird der Badeanger in wieder annähernd gleicher Lage wie im Bestand hergestellt. Die Fahrbahnbreite beträgt weiterhin 6,0 m. Die Einmündung wird geringfügig angepasst und der bis Bau-km 0+015 westlich des Badeangers verlaufende Gehweg wird neu hergestellt. Die Breite des Gehwegs beträgt maximal 0,85 m.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk1,0 gemäß RStO 2012 hergestellt. Die Kosten der Baumaßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Markt Schwarzenfeld. Die Widmung wird durch die Maßnahme nicht verändert.
1.3	0-101 bis 0+089	Geh- und Radweg nördlich der Staatsstraße St 2151	Außerhalb der Brücke Bau-km 0-101 bis 0-031 und 0+041 bis 0+089: a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld Auf der Brücke Bau-km 0-031 bis 0+041 (betriebliche Unterhaltung): a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld Auf der Brücke Bau-km 0-031 bis 0+041 (bauliche Unterhaltung): a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	Die Maßnahme wird genutzt, um den bisher in westl. Richtung an der Einmündung Badeanger endenden Radweg über die Kleine Naab bis zur Einmündung der Hauptstraße zu verlängern. Zwischen Bau-km 0-065 und 0+089 wird der Radweg auf einer Länge von 154 m als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgebildet. Unterbrochen wird der Geh- und Radweg ausschließlich bei der Einfahrt zum Badeanger. Bei Bau-km 0-065 wird eine Rampe vorgesehen, über welche der Radweg auf die Straße geführt wird. Zwischen Bau-km 0-101 und 0-065 wird der Radweg auf einer Länge von 36 m getrennt vom Gehweg auf der Fahrbahn in einem Schutzstreifen geführt. Die Trennung zur Fahrbahn erfolgt durch eine Markierung. Östlich der Naabbrücke weist der Geh- und Radweg eine Breite von 3,0 m auf. Auf der Naabbrücke selbst beträgt die Breite 2,75 m. Westlich der Naabbrücke beträgt die Breite zuerst 3,0 m. Aufgrund der Führung des Radwegs auf der Straße wird die Breite im Übergangsbereich vergrößert. Der auf der Fahrbahn geführte Radweg weist eine Breite von 1,5 m auf. Der Gehweg ist 3,0 m breit.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Im BayStrWG fehlt eine Regelung zur Baulast von unselbständigen gemeinsamen Geh- und Radwegen in Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen. Der BayVGH hat hierzu festgestellt, dass es sich dabei weder um einen Gehweg noch um einen Radweg handelt, sondern wegen der abweichenden Funktion um eine „andere Teileinrichtung“ bzw. um ein „aliud“ (Urteile vom 04.04.2007 (Az. 8B 05.3195) und vom 25.10.2006 (Az. 6 BV 03.2517)). Da die gemeinsamen Geh- und Radwege nicht den in Art. 42 Abs. 3 BayStrWG geregelten Ausnahmen unterfallen, trägt der Baulastträger der Fahrbahn in Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen die Baulast für den gemeinsamen Geh- und Radweg. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Kostenbeteiligung des Marktes Schwarzenfeld ausscheidet. Dies deckt sich auch mit der Vorgehensweise, die bereits bei der Erneuerung der benachbarten Großen Naabbrücke praktiziert wurde. Zur weiteren Erläuterung wird auf das MS (IIB2-4306.4-002/07) vom 28.04.2008 verwiesen.</p> <p>Die Unterhaltung außerhalb der Brücke obliegt dem Markt Schwarzenfeld. Auf der Brücke übernimmt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) die bauliche Unterhaltung des Geh- und Radweges. Winterdienst und Reinigung des Geh- und Radweges bleibt gem. Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten Obliegenheit des Marktes Schwarzenfeld.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Für den unmittelbaren Kreuzungsbereich gilt: Die Neuanlage eines kombinierten Geh- und Radweges mit Überquerungs- und Ampelanlage im Bereich der Einmündung der Hauptstraße in die St 2151 stellt die Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung dar. Die Kostentragung regelt sich nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG. Da der DTV auf der Hauptstraße mehr als 20 % des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt, sind die Gesamtkosten der Kreuzungsänderung zwischen den an der Kreuzungsanlage beteiligten Straßenbaulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu teilen. Hierzu wird zwischen dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) und dem Markt Schwarzenfeld eine Vereinbarung abgeschlossen, die Planung, Bau und Unterhalt der Kreuzungsanlage inkl. Kostenteilung regelt.
1.4	0-101 bis 0+089	Gehweg südlich der Staatsstraße St 2151	Außerhalb der Brücke Bau-km 0-101 bis 0-040 und 0+039 bis 0+089: a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld Auf der Brücke Bau-km 0-040 bis 0+039 (betriebliche Unterhaltung): a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	Südlich der Staatsstraße verläuft zwischen der Kreuzung von Hauptstraße und St 2151 und der Großen Naabbrücke auf einer Länge von 190 m ein Gehweg. Dieser wird im Rahmen der Bau-maßnahme an die neue Gradierte und die neuen Querschnitts-breiten angepasst. In den Bereichen, an welchen neben dem Gehweg ein Geländer vorgesehen ist (östlich der Kleinen Naab-brücke und auf der Brücke selbst), beträgt die Breite des Geh-wegs 1,75 m. Westlich der Brücke beträgt die Breite 2,0 m. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung außerhalb der Brücke obliegt

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Auf der Brücke: Bau-km 0-040 bis 0+039 (bauliche Unterhaltung): a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	dem Markt Schwarzenfeld. Auf der Brücke übernimmt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) die bauliche Unterhaltung des Gehweges. Winterdienst und Reinigung des Gehweges bleibt gem. Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten Obliegenheit des Marktes Schwarzenfeld.
1.5	0-026	Geh- und Radweg an der Naab (Naabtalradweg)	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	Der Geh- und Radweg entlang der Naab (Naabtalradweg) muss während der Baumaßnahme gesperrt werden. Für die Herstellung des Brückenbauwerks sind Schüttungen in die Naab erforderlich, für welche der Geh- und Radweg überschüttet wird. Außerdem wird ein Teil der Stützwand neben dem Geh- und Radweg angepasst. Nach der Baumaßnahme wird der Weg wieder analog zum Bestand hergestellt (Breite variabel). Die Kosten dafür trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, dem Markt Schwarzenfeld.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	0-051	Gehweg bei Feuerwehr	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	Der Gehweg östlich des Feuerwehrhauses muss während der Baumaßnahme gesperrt werden, da er als Baustraße dient. Nach der Baumaßnahme wird der Weg wieder analog zum Bestand hergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, dem Markt Schwarzenfeld.
1.7	0-053	Schloßstraße	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	Die Schloßstraße dient während der Bauzeit als Zu- und Abfahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche, welche auf dem Grundstück mit der FL-Nr. 61 vorgesehen ist. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, dem Markt Schwarzenfeld.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	0-090	Überquerungsanlage bei Kreuzung	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Im Rahmen der Baumaßnahme wird die Überquerungsanlage bei der Ampelanlage angepasst. Die Ampelanlage wird erneuert und es wird eine Rampe für querende Radfahrer vorgesehen. Die Querungsstelle wird mittels Bordsteinabsenkung und Bodenindikatoren barrierefrei ausgebildet.</p> <p>Die Neuanlage eines kombinierten Geh- und Radweges mit Überquerungs- und Ampelanlage im Bereich der Einmündung der Hauptstraße in die St 2151 stellt die Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung dar. Die Kostentragung regelt sich nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG. Da der DTV auf der Hauptstraße mehr als 20 % des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt, sind die Gesamtkosten der Kreuzungsänderung zwischen den an der Kreuzungsanlage beteiligten Straßenbaulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu teilen. Hierzu wird zwischen dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) und dem Markt Schwarzenfeld eine Vereinbarung abgeschlossen, die Planung, Bau und Unterhalt der Kreuzungsanlage inkl. Kostenteilung regelt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	0-065 bis 0+086 (der St 2151)	Behelfsumfahrung inkl. Behelfsgehwege	a) - b) Freistaat Bayern (nur während der Bauzeit)	<p>Der Verkehr auf der St 2151 wird so lange wie möglich über die bestehende Brücke aufrechterhalten. Der neue Überbau wird auf Behelfsunterbauten seitlich vom Bestand hergestellt. Um den bestehenden Überbau abbrechen und die bestehenden Unterbauten anpassen zu können, muss der Verkehr mit einer Behelfsumfahrung über den neuen Überbau in Behelfslage geführt werden.</p> <p>Von 0-065 bis 0-026 (Beginn Brücke in Behelfslage) und von 0+027 bis 0+070 (Ende Brücke in Behelfslage) wird die vorhandene Straße verschwenkt und bis zu einer maximalen Fahrbahnbreite von 9,42m aufgeweitet. Die Aufweitung ist bedingt durch die Schleppkurven. Diese wurde so bewertet, dass ein Begegnungsverkehr LKW-LKW möglich ist. Die Behelfsumfahrung erhält beidseitig einen Gehweg von 2,00 bis 3,00m Breite. Fahrbahn und Gehwege werden asphaltiert.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Brücke und Rückverlegung des Verkehrs auf die Staatsstraße wird die Behelfsumfahrung rückgebaut und die betroffenen Grundstücke rekultiviert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	0-028 bis 0+028	Kleine Naabbrücke	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die Brücke überführt die St 2151 über die Naab.</p> <p>Der bestehende Überbau wird abgebrochen und durch einen neuen ersetzt. Die bestehenden Unterbauten werden zum Teil abgebrochen und entsprechend angepasst. Die Widerlager werden verbreitert.</p> <p>Im Rahmen der Erneuerung der Kleinen Naabbrücke werden die Fahrbahnbreiten und die Breiten der Geh- und Radwege an die Breiten, welche auf der Großen Naabbrücke vorhanden sind, angeglichen.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite = 45,52 m Licht Höhe ≥ 3,36 m Kreuzungswinkel = 64,66 gon Breite zwischen Geländern = 12,50 m</p> <p>Für die Erneuerung ist der Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Unterlage 19 zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	0+025,5 bis 0+094,5	Stützwände zwischen den Naabbrücken	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Durch die Anpassung der Fahrbahn und der Gradienten müssen auch die Stützwände zwischen den Naabbrücken angepasst werden. Dazu wird der obere Teil der Stützwände abgebrochen und an die neuen Fahrbahn­ränder angepasst. Das Gelände der südlichen Stützwand wird durch ein neues Gelände ersetzt. Das Gelände an der nördlichen Stützwand, welche an die Große Naabbrücke anschließt, wird nach den Umbaumaßnahmen wieder montiert.</p> <p>Im Süden wird die Stützwand auf einer Länge von ca. 58 m, im Norden auf einer Länge von ca. 20 m angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	0-025	Winkelstützwand am Geh- und Radweg an der Naab (Naabtalradweg)	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Die bestehende Stützwand nördlich des westlichen Brückenwiderlagers der Kleinen Naabbrücke muss im Rahmen der Bau- maßnahme auf einer Länge von ca. 33m zurück gebaut werden, um die Zugänglichkeit zur Brückenbaustelle zu gewährleisten. Nach Fertigstellung der Brückenbaumaßnahme wird die Stütz- wand neu hergestellt. Auf der Stützwand wird ein Geländer vor- gesehen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßen- bauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Markt Schwarzen- feld.</p> <p>Für die Gründung der Stützwand, die sich zum Teil auf FI-Nr. 61, Gemarkung Schwarzenfeld, befindet, und für den späteren Unter- halt wird eine dingliche Sicherung auf FI-Nr. 61, Gemarkung Schwarzenfeld, eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	0-030 bis 0-023	Winkelstützwand neben der Böschungstreppe	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Nördlich des westlichen Widerlagers wird eine Böschungstreppe vorgesehen. Neben der Böschungstreppe wird eine ca. 7 m lange Stützwand erstellt, durch welche die Böschungstreppe vom nebenliegenden Grundstück getrennt wird. Die Stützwand schließt an die Stützwand neben dem Naabtalradweg an, ist von dieser jedoch durch eine Fuge getrennt. Auf der Stützwand wird ein Geländer vorgesehen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5	0-098 bis 0-085	Stützwand im Bereich der Ampel	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Im Zuge der Anpassungen im Einmündungsbereich zwischen der St 2151 und Hauptstraße wird eine Querungshilfe mit Aufstellbereich vorgesehen. Um die Verbreiterung dieses Bereiches zu ermöglichen, ist eine Stützwand erforderlich. Auf der Stützwand wird ein Geländer vorgesehen.</p> <p>Die Neuanlage eines kombinierten Geh- und Radweges mit Überquerungs- und Ampelanlage im Bereich der Einmündung der Hauptstraße in die St 2151 stellt die Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung dar. Die Kostentragung regelt sich nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG. Da der DTV auf der Hauptstraße mehr als 20 % des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt, sind die Gesamtkosten der Kreuzungsänderung zwischen den an der Kreuzungsanlage beteiligten Straßenbaulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu teilen. Hierzu wird zwischen dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) und dem Markt Schwarzenfeld eine Vereinbarung abgeschlossen, die Planung, Bau und Unterhalt der Kreuzungsanlage inkl. Kostenteilung regelt.</p>
2.6	0-053 bis 0-027	Baustelleneinrichtungsfläche West	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die Fläche wird durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt. Nach der Baumaßnahme wird die Fläche wieder rekultiviert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7	0+028 bis 0+052	Baustelleneinrichtungsfläche Ost	<p>a1 und b1) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks 458/25</p> <p>a2 und b2) Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks 458/11</p> <p>a3 und b3) Eigentümer des Grundstücks 458/26</p> <p>a4 und b4) Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks 458/3</p>	<p>Die Flurstücke werden durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8	0-040 bis 0+058	Behelfsunterbauten	a) - b) Freistaat Bayern (nur wäh- rend der Bauzeit)	<p>Der neue Überbau wird nördlich der bestehenden Brücke in Behelfslage hergestellt. Dabei wird der Überbau auf Behelfsunterbauten gelagert. Die Behelfsunterbauten werden zu Beginn der Baumaßnahme hergestellt und nach dem Querverschub des neuen Überbaus wieder zurück gebaut.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>
2.9	-	Lagerfläche	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer	<p>Für die Bereitstellung zur Beprobung und Abholung des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials wird bauzeitig eine private Lagerfläche als Bereitstellungsfläche verwendet.</p> <p>Bei einem drohenden Hochwasser wird das Arbeitsplateau in der Naab im Bereich der Baustelle an der Kleinen Naabbrücke zurückgebaut und das dabei anfallende Material ebenfalls auf dieser Fläche gelagert.</p> <p>Die Lage der dafür vorgesehenen Fläche ist dem Lageplan in Unterlage 16.1 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Lagerfläche während der Bauzeit obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	-	Zufahrt Lagerfläche	a) (E) Markt Schwarzenfeld, (U) Angrenzende Grundstückseigentümer (gemäß Auskunft Markt Schwarzenfeld) b) (E) Markt Schwarzenfeld, (U) Angrenzende Grundstückseigentümer (gemäß Auskunft Markt Schwarzenfeld)	<p>Die Zufahrt zur Lagerfläche erfolgt über einen Wirtschaftsweg, der im Süden an die Naabstraße anschließt.</p> <p>Die Lage der dafür vorgesehenen Fläche ist dem Lageplan in Unterlage 16.1 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Verkehrsfläche während der Bauzeit obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Nach der Baumaßnahme wird der Weg wieder analog zum Bestand hergestellt. Die Kosten dafür trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>
3.1	0-101 bis 0+033	Entwässerungsabschnitt 1	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die Brückenentwässerung wird an den bestehenden, kommunalen Mischwasserkanal angeschlossen. Zusätzlich werden bei km 0-050 und km 0-060 der Staatsstraße zwei Straßenabläufe neu an den Kanal angeschlossen und bei km 0-100 wird ein Ablauf erneuert.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung des Kanals obliegt dem Markt Schwarzenfeld. Der Unterhalt der Straßen- und Brückenentwässerung obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				tung). Weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) und dem Markt Schwarzenfeld geregelt.
3.2	0+033 bis 0+095	Entwässerungsabschnitt 2	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Zwischen den Naabbrücken wird das anfallende Oberflächenwasser abschnittsweise über Abläufe in Längsleitungen gefasst und Regenwasserbehandlungsanlagen zugeführt. Diese enthalten neben Filtern auch einen Schlammfang zur Sedimentation. Die Abläufe der Regenwasserbehandlungsanlagen werden zusammengefasst und über eine Freifallentwässerung in die Naab eingeleitet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) und dem Markt Schwarzenfeld geregelt.</p>
3.3	0-025	Entwässerung Winkelstützwand am Geh- und Radweg an der Naab (Naabtalradweg)	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Das hinter der Stützwand anfallende Wasser wird in die Naab geleitet. Die Entwässerung erfolgt gemeinsam mit der Entwässerung der Winkelstützwand neben der Böschungstreppe.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Markt Schwarzenfeld.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	0-030 bis 0-023	Entwässerung der Winkelstützwand neben der Böschungstreppe	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Das hinter der Stützwand anfallende Wasser wird in die Naab geleitet. Die Entwässerung erfolgt gemeinsam mit der Entwässerung der Winkelstützwand am Geh- und Radweg an der Naab (Naabtalradweg).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>
3.5	0-020 bis 0+040	Provisorische Entwässerung Brücke	a) - b) Freistaat Bayern (nur während der Bauzeit)	<p>Während der neue Überbau sich in Behelfslage befindet, erfolgt die Entwässerung in den kommunalen Mischwasserkanal in der Schloßstraße. Nach der Baumaßnahme wird die provisorische Entwässerung zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>
3.6		-entfällt-		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	0+058	Entwässerungsabschnitt 3	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Die Straßenentwässerung der Ortsstraße Badeanger wird an den bestehenden, kommunalen Mischwasserkanal angeschlossen. Der vorhandene Straßenablauf wird an die neue Fahrbahnhöhe angepasst</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Markt Schwarzenfeld.</p>
4.1	0-101 bis 0-026	Gasleitung	a) Bayernwerk AG b) Bayernwerk AG	<p>Die Gasleitung verläuft bis zum westlichen Brückenwiderlager südlich der St 2151. Östlich des westlichen Brückenwiderlagers verläuft die Leitung im Geh- und Radweg unter der Brücke hindurch nach Norden. Die Gasleitung ist während der Baumaßnahme zu sichern und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2	0-101 bis 0-026	Mittelspannungskabel (20 kV)	a) Bayernwerk AG b) Bayernwerk AG	<p>Das Mittelspannungskabel verläuft bis zum westlichen Brückenwiderlager südlich der St 2151. Östlich des westlichen Brückenwiderlagers verläuft die Leitung im Geh- und Radweg unter der Brücke hindurch nach Norden. Das Mittelspannungskabel ist während der Baumaßnahme zu sichern und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung des Kabels obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	0-101 bis 0-026	Straßenbeleuchtungskabel	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Das Stromkabel für die Straßenbeleuchtung verläuft bis zum westlichen Brückenwiderlager südlich der St 2151. Östlich des westlichen Brückenwiderlagers verläuft die Leitung im Geh- und Radweg unter der Brücke hindurch nach Norden. Das Straßenbeleuchtungskabel ist während der Baumaßnahme zu sichern und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Markt Schwarzenfeld abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	0-053	Wasserleitung	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Die Wasserleitung zur Schloßstraße ist während der Baumaßnahme zu sichern und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	0-101 bis 0-053	Niederspannungskabel	a) Bayernwerk AG b) Bayernwerk AG	<p>Das Niederspannungskabel verläuft von der Schloßstraße nach Süden, wird unter der St 2151 durchgeführt und führt von dort entlang der St 2151 Richtung Westen. Das Kabel ist während der Baumaßnahme zu sichern und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse anzupassen. Vorhandene Schachtabdeckungen sind an die neue Fahrbahnhöhe anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.6	0+030	Straßenbeleuchtungskabel	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Das Stromkabel für die Straßenbeleuchtung in der Böschung nördlich des östlichen Brückenwiderlagers wird im Zuge der Baumaßnahme entfernt bzw. an die neuen Gegebenheiten angepasst. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Markt Schwarzenfeld abgestimmt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.7	0+070 bis 0+089	Straßenbeleuchtungskabel	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	Im Geh- und Radweg nördlich der St 2151 verläuft ein Stromkabel für die Straßenbeleuchtung. Das Kabel ist während der Baumaßnahme zu sichern und der Verlauf an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8	0-101 bis 0+089	Telekommunikationsleitungen	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	<p>Die derzeit entlang der St 2151 und über die Brücke verlaufende Leitung der Deutschen Telekom wird vor Beginn der Baumaßnahme nördlich der Brücke in einen Düker verlegt und im weiteren Verlauf an die neuen Verhältnisse angepasst. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vom Versorgungsunternehmen durchgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Kosten trägt der Leitungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung des Kabels obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.9	0+058	Niederspannungskabel	a) Bayernwerk AG b) Bayernwerk AG	<p>Das Niederspannungskabel in der Ortsstraße Badeanger ist während der Baumaßnahme zu sichern. Die Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	0+058	Wasserleitung	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	Die Wasserleitung in der Ortsstraße Badeanger ist während der Baumaßnahme zu sichern und der Verlauf ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger. Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	0-101 bis 0+089	Schachtabdeckungen der Telekom	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	<p>Der östlich der Einfahrt zum Badeanger liegende Schacht muss im Rahmen der Baumaßnahme angepasst werden. Da die Behelfsumfahrung über den Schacht verläuft, muss dieser in der Höhe angepasst und mit einer befahrbaren Abdeckung versehen werden. Nach dem Rückbau der Behelfsumfahrung muss der Schacht erneut in der Höhe angepasst werden.</p> <p>Die Anpassung erfolgt durch den Leitungsträger. Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Der westlich der Brücke liegende Schacht der Telekom muss bei den Anpassungen am Geh- und Radweg entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Kosten trägt der Leitungsträger. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	0-055 und 0-073	Sonstige Schachtabdeckungen im Gehweg	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Die auf dem Gehweg südlich der St 2151 im Flurstück 73/95 liegenden Schächte werden im Rahmen der Baumaßnahme angepasst.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Markt Schwarzenfeld.</p>
4.13	0+033	Sonstige Schachtabdeckungen in der Fahrbahn	a) Unbekannt b) -	<p>Der im Bereich des östlichen Widerlagers auf der St 2151 liegende Schacht wird zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>
4.14	Gesamte Baustrecke	Drainagen	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer	Falls Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder funktionsfähig hergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11
				Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1	0-101 bis 0+089	Straßenbeleuchtung	a) Markt Schwarzenfeld b) Markt Schwarzenfeld	<p>Im Rahmen der Baumaßnahme wird die Straßenbeleuchtung angepasst. Auf der Kleinen Naabbrücke ist eine neue Straßenbeleuchtung mit drei Laternen vorgesehen. Die bestehende Anlage wird gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Einige Straßenlaternen entfallen und werden rückgebaut.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt.</p> <p>Die Kosten für ein Kabelleerrohr in der Brücke und drei Ankerkonstruktionen in der nördlichen Brückenkappe trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Alle weiteren Kosten für die Straßenbeleuchtung trägt der Markt Schwarzenfeld. Die Unterhaltung obliegt dem Markt Schwarzenfeld.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld				Unterlage: 11 Datum: 05.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.2	0-085	Ampelanlage	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die Ampelanlage wird im Rahmen der Baumaßnahme angepasst und versetzt.</p> <p>Die Neuanlage eines kombinierten Geh- und Radweges mit Überquerungs- und Ampelanlage im Bereich der Einmündung der Hauptstraße in die St 2151 stellt die Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung dar. Die Kostentragung regelt sich nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG. Da der DTV auf der Hauptstraße mehr als 20 % des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt, sind die Gesamtkosten der Kreuzungsänderung zwischen den an der Kreuzungsanlage beteiligten Straßenbaulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu teilen. Hierzu wird zwischen dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) und dem Markt Schwarzenfeld eine Vereinbarung abgeschlossen, die Planung, Bau und Unterhalt der Kreuzungsanlage inkl. Kostenteilung regelt.</p>
6.3	0-101 bis 0+089	Wegweiser und Beschilderung	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Im Rahmen der Baumaßnahme müssen Wegweiser versetzt und die Beschilderung angepasst werden.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>

Hinweis: Bzgl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird auf Unterlage 9.2 verwiesen.